

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844**

227 (6.7.1844)

## Bweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

# Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamt; in Karlsruhe bei Malsch und Vogel, von welchen das 2<sup>te</sup> auch im Buchhändlerwege zu beziehen ist.

[Nr. 227.]

Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844.

[6. Juli.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Vassermann, Baum, Bissing, Duhl, Gottschalk, v. Ihlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Malsch und Vogel.

100ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

Hecker unterstützt den Antrag der Commission. Er nimmt für die Gemeinde das durch die Gemeindeordnung festgestellte unzweifelhafte Recht der freien Berathung über ihre Angelegenheiten, sowohl nach dem Geiste jenes Gesetzes als auch nach den ausdrücklichen Bestimmungen der bezüglichen Paragraphen in Anspruch, und weist nach, wie die Regierung im vorliegenden Falle, durch falsche Berichte irre geleitet, zur Gefährdung der ganzen Gemeinde, den klaren Buchstaben des Gesetzes (§§. 38, 39, 104, 151) auf das Größlichste verletzt habe, indem hier der Gemeinde, welche in der gesetzlich erforderlichen Anzahl von Bürgern die Genehmigung der Regierung dazu verlangt, daß gemeinschaftlich berathen werde, ob die Fohlenweide nicht zu Allmend vertheilt, und an die ärmeren Bürger zum nutzbaren Eigenthum abgegeben werden solle, statt dieselbe nutzlos von den Pferden zertreten zu lassen — die Ausübung dieses Rechts geradezu abgeschnitten worden sei. Die Festhaltung dieses Grundsatzes mache das Gemeindegesetz zu einem werthlosen Schatten, und wenn man den Bürgern das Urrecht, solche Versammlungen zu halten, welches so viel werth sei, als alle übrigen Rechte der Gemeindeordnung, beschneide, so habe es lediglich der Bürgermeister in der Hand, ob eine Gemeinde dieses Recht solle ausüben dürfen. Von dem materiellen Gesichtspunkte aus betrachtet, findet es der Redner wahrhaft himmelschreiend, gegen den Willen der entschiedenen Mehrzahl, zum Nutzen einiger Wenigen, ein offenbar in dem Verhältniß zu der Anzahl der Pferde an und für sich schon viel zu großes Areal nutzlos zertreten zu lassen, statt es für die ärmeren Bürger nutzbringend zu machen — und schließt: Endlich bedauere ich, daß hier, wo es sich um die vollste Wahrheit gehandelt hat, die die Regierung hätte bestimmen sollen, dem Gesetz und Recht freien Lauf zu lassen und dem Bedürfniß abzuhefen, man

sich herbeiließ, aktenwidrige Berichte, deren Unwahrheit ganz klar am Tage liegt, einzusenden. Was hat die Fohlenweide, was das Bedürfniß der armen Leute und die Cultur des Bodens mit den politischen Ansichten des Einen oder Andern gemein? Jedenfalls sieht man auch hier wieder, mit welchen Motiven man dergleichen Gesuchen entgegentritt, und wie man von Seiten der Regierung eben der Meinung ist, den Liberalen müsse man Alles abschlagen. Denn wenn auf solche Motive oder Gründe von oben keine Rücksicht genommen würde, so würde man sich auch nicht erlauben, sie in Berichten niederzulegen. Um von den Wahrheitswidrigkeiten, die hier vorliegen, Beweise zu geben, darf ich nur daran erinnern, daß gesagt wurde, es seien schon Allmenden von dieser Fohlenweide an die Gemeinde abgegeben worden. So lange dieser Streit dauert ist nicht ein Viertel Feld von diesem Terrain abgerissen worden, um es zu Allmendgenuß zu verwenden. Eben so unwahr ist es, daß sich die Fohlenzucht auf dem Standpunkt befindet, wie in jenem Bericht angegeben ist. Wenn die Kammer die Gemeindeordnung nicht ganz vernichten, wenn sie die Gesamtgemeinde von einzelnen Bürgern und von dem Bürgermeister nicht ganz abhängig machen und die Pferde den Menschen vorziehen will, so muß sie nothwendig beschließen, diese Petition mit Empfehlung dem Staatsministerium zu überweisen.

Jung h a n n s verteidigt die Staatsbehörde gegen den Vorwurf der Gesetzwidrigkeit. Die Petitionskommission habe bereits erörtert, daß in den §§. 38 und 39 kein Zwang für den Gemeinderath liege, im vorliegenden Fall eine Gemeindeversammlung abzuhalten; auch könne man sich leicht denken, daß die Gemeindeordnung nicht habe beabsichtigen können, eine Gemeindeversammlung alsdann nothwendig abhalten zu lassen, wenn eine doppelt so große Anzahl von Bürgern als Gemeinderath und Bürgerausschuß zusammen, eine solche verlangen; in Städten, wie Mannheim und Heidelberg, müßte dann sehr häufig

die Gemeinde mit Versammlungen belästigt werden, die nicht in ihrem Interesse wären. Dem §. 104 sei dadurch genügt, daß früher in dieser Sache eine Gemeindeversammlung abgehalten worden, worin sich die Gemeinde für Vertheilung der Fohlenweide erklärt, die Staatsbehörde aber die Genehmigung dazu versagt habe, worauf denn der Gemeinderath gegen eine abermalige Versammlung gewesen, indem er wohl nicht verpflichtet sein könne, wenn die Leute alle acht Tage über denselben Gegenstand eine Gemeindeversammlung abhalten wollten, diesen zu willfahren. Die Gemeindeordnung befehle nur dann eine Gemeindeversammlung abzuhalten, wenn Gemeinderath und Ausschuß über einen dem letztern zur Berathung und Zustimmung vorgelegten Gegenstand verschiedener Ansicht seien; wenn nun aber der Gemeinderath einen solchen dem Ausschuß gar nicht vorlege, so habe er auch keinen Grund, eine Gemeindeversammlung zu berufen. In materieller Beziehung erklärt er, daß der Anspruch von Experten, etwa 50 Morgen seien zu einer Fohlenweide für Sandhofen erforderlich, die Regierung bestimmt habe, die Vertheilung nicht zuzugeben, abgesehen davon, daß die Staatsbehörde überhaupt nicht mit der Vertheilung von Gemeindegut einverstanden sei; — er ist übrigens nicht gegen den Antrag der Commission.

Hecker: Daß für neun Fohlen im Jahre volle 40 Morgen Feld nicht nothwendig sind, kann Jeder, der nur gesunde Augen hat, erkennen, und man braucht dazu keine Expertise. Wenn man behauptet, der Gemeinderath sei nicht verpflichtet, eine wiederholte Gemeindeversammlung zu veranlassen, so widerspreche ich dieses. Das Gesetz unterscheidet hier nicht, und wenn es nicht unterscheidet, so hat auch die Administrativbehörde nicht zu unterscheiden. Wenn etwa zur Zeit der Reformation eine Gemeindeversammlung gehalten werden wäre, so wird man sich doch später nicht hierauf berufen, und sagen können, jetzt dürfe keine mehr statt finden. Durch eine solche Unterscheidung würde man es zuletzt lediglich in die Gewalt des Gemeinderaths legen, ob er eine Gemeindeversammlung abhalten will, oder nicht. Sodann können sich aber auch die Verhältnisse ändern, wie wir dieß schon oft erlebt haben, und in Beziehung auf die Pferdezuucht ein solcher Wechsel eintreten, daß die Gemeinden zu einer andern Einsicht kommen, und glauben, daß das Areal nutzbarer vertheilt werden könne, als zur Zertretung von den Pferden. Wenn der Gemeinderath sich hier darauf berufen wollte und könnte, im Jahr 1838 sei schon ein Gemeindebeschluß gefaßt worden, und man könne die Sache nicht weiter berücksichtigen, so würde man damit dem ganzen Leben der

Gemeinde, der Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und dem Grundsatz aller Verwaltung, die nirgends stabil seyn kann, lediglich den Hals brechen.

Vassermann: Der Abg. Junghanns hat nun bemerkt, welches der Grund sei, daß die Staatsregierung die Abhaltung einer Gemeindeversammlung untersagt habe, weil nämlich die Experten erklärt hätten, ein solcher Weidplatz sei für die Pferdezuucht nothwendig. Wenn aber eine Gemeinde gar keine Pferdezuucht treiben will, so frage ich, ob die Regierung gegen diese Ansicht der Gemeinde sagen kann, sie müsse doch Pferdezuucht treiben, und eine Weide dazu hergeben? Ist denn dieses die Selbstständigkeit der Gemeinden, von der man rühmt, daß sie durch das Gemeindegesetz gegeben worden sei, und sind dieses die Früchte unserer so viel gepriesenen freisinnigen Gemeindeordnung? Nein, das ist eben wieder das Bevormundungssystem, und wir sehen, welche Begriffe unsere Regierung aus der früheren Zeit herüber genommen hat, Begriffe des so oft hier citirten Beamtenstaates und Vielregierens, wo man glaubt, man könne nichts Besseres thun, als verbieten und wieder verbieten. Wenn eine Gemeinde gar keine Pferdezuucht treiben, und keinen Zoll breit Land zu einer Pferdeweide hergeben will, so kann sie Niemand dazu zwingen, ohne dem Gesetz geradezu Hohn zu sprechen, wels' Letzteres nach meiner Ansicht hier geschehen ist. Der Abg. Junghanns fragt, was daraus werden sollte, wenn alle acht Tage eine gewisse Zahl von Bürgern eine Gemeindeversammlung abzuhalten wünschten. Die vorliegende Sache ist aber seit mehreren Jahren schon vor die Regierung gekommen, und es handelt sich also nicht um eine Belästigung der Gemeinde, sondern um die Ausübung eines Rechts derselben, und diese Gemeinde macht sich Verdienste um die Aufrechthaltung der Gemeindeordnung, daß sie nicht nachgiebt, und selbst bis an die Kammer kommt. In Mannheim, wo man die Gemeindeordnung auch versteht, weiß man gar nicht anders, als daß, wenn der große Ausschuß im Widerspruch mit dem Gemeinderath eine Gemeindeversammlung für gut findet, sie abgehalten werden muß, auf den Grund des §. 137 der Gemeindeordnung, der von der Meinungsverschiedenheit zwischen dem Bürgerausschuß und dem Gemeinderath spricht, und ausdrücklich sagt, daß sofort die Pflicht des Bürgermeisters eintrete, den Gegenstand der Gemeinde zur Entscheidung vorzulegen. Man hat gesagt, nur dann, wenn der Gemeinderath dem kleinen Ausschuß einen Gegenstand zur Berathung und Entscheidung vorlege, sei jene Bestimmung anwendbar, allein hierdurch könnte ja die Wirksamkeit des ganzen Gesetzes in das Belieben des Gemeinderaths gestellt werden.

So kann man das Gesetz nicht interpretiren, und die Ziff. b des §. 38 spricht sich ebenfalls ganz bestimmt aus. Dieselbe wurde auch in Mannheim erst kürzlich so interpretirt, wie sie nicht anders interpretirt werden kann.

Rettig entgegnet, daß es sich hier nicht bloß um Vertheilung der Weide, sondern hauptsächlich davon handle, ob ein schon bestehendes Gemeindeinstitut aufgehoben und den Pferdezüchtern Etwas geraubt werden solle, was sie einmal haben, und sobald die Regierung erklärt habe, die Fohlenweide sei nicht aufzugeben und eine Vertheilung des Areal's nicht zu gestatten, so wäre eine Gemeindeversammlung ganz nutzlos gewesen; soweit könne doch die Absicht der Gemeindeordnung nicht gehen, daß, wenn heute ein Gegenstand in gesetzlicher Form berathen und von der Regierung eine Entscheidung gegeben sei, nach 8 Tagen Dieser oder Jener abermals eine Versammlung veranlassen könne.

Reichenbach bemerkt, daß der §. 85 der Gemeindeordnung dießfalls Maß gebe, die Ansicht des Abg. Rettig also nicht richtig sei.

Sander: In dem Satz 3 des §. 38 ist vorgeschrieben, daß eine Gemeindeversammlung statt finden müsse, wenn von der Staatsbehörde die Vernehmung der Gemeinde befohlen werde. Nun möchte ich aber den Lärmen von gewissen Herrn in diesem Saale hören, wenn, nachdem ein Amt eine solche Gemeindeversammlung befohlen hat, der Bürgermeister berichten wollte, es sei über denselben Gegenstand vor einiger Zeit eine Gemeindeversammlung gehalten, und dieser und jener Beschluß gefaßt worden, weshalb man es nicht für nothwendig finde, wiederum die Gemeinde zusammen zu rufen. Man würde dann eben sagen, der Befehl der Staatsbehörde muß befolgt werden, und die Gemeinde muß sich heute oder morgen, oder wenn das Amt es haben will, versammeln. Wenn dagegen die Gemeinde sich aus eigenem Antrieb versammeln will, so tritt man mit der Erklärung auf, dieß sei nicht zulässig, indem über denselben Gegenstand schon eine Gemeindeversammlung gehalten worden. Sie erinnern sich, wie schon viele Gemeinden mit Wahlversammlungen, man darf wohl sagen mastrairt wurden, indem man den Gewählten nicht bestätigte, und neue Wahlen anordnete. In solchen Fällen hat man sogleich Gemeindeversammlungen befohlen. Wenn es sich aber von den Rechten der Bürger und darum handelt, daß eine Gemeinde in ihrem Interesse sich versammle, so tritt der Polizeistaat in der Person des Beamten auf, und verbietet die Gemeindeversammlung. Daß in dem vorliegenden Fall eine Gemeindeversammlung hätte statt haben sollen, ist gar nicht zu bezweifeln, und es verräth nur ein

schlimmes Gewissen von Seiten der Staatsbehörde, daß sie sie nicht hat statt finden lassen, indem sie wohl einsah, daß wenn diese Versammlung statt gehabt hätte, so triftige Gründe geltend gemacht worden seyn würden, daß es gar nicht möglich gewesen wäre, den gerechten Wünschen dieser Gemeinde noch länger nicht zu entsprechen. Wer waren auch die Experten die hier gerufen wurden? Es wird der Landstallmeister gewesen seyn; (Wissing bemerkt, daß es Bürgermeister aus der Nachbarschaft gewesen seien) vermuthlich waren diese von jenen starken Leuten, die ihre Stärke bei den Beamten, nicht aber bei den Bürgern und den Gemeinden holen, wie dieß leider dort hergebracht seyn mag. Ich kann jedenfalls die Interpretation des §. 39 nicht theilen, die von der Regierung dahin gegeben wurde, daß in einem solchen Fall, wo der Ausschuß eine Gemeindeversammlung verlangt, der Bürgermeister sie nicht eintreten lassen müsse, denn jener Paragraph spricht ja davon, es könne eine solche statt finden. Würde man jene Interpretation annehmen, so würde dieser Paragraph eine völlige Aenderung erleiden, denn er setzt den Bürgermeister, den Gemeinderath und den Bürgerausschuß ganz gleich. Nun ist aber der Bürgermeister derjenige, der nach anderen Vorschriften der Gemeindeordnung für sich eine Gemeindeversammlung berufen kann, und wenn er also der Meinung ist, daß eine solche statt zu finden habe, so könnte er diese seine Meinung sogleich ausführen. Seine Meinung wäre die entscheidende, und er könnte eine Gemeindeversammlung anordnen, selbst wenn der Gemeinderath und Bürgerausschuß dieß nicht wollten; das kann nicht die Vorschrift des §. 39 seyn, weil durch die Worte: „der Bürgermeister, oder der Gemeinderath, oder der Bürgerausschuß,“ diese in ihren Rechten gleich gestellt sind; die Interpretation kann nur dahin gemacht werden, daß die eine dieser verschiedenen Stellen eine Gemeindeversammlung verlangen kann, und dann der Bürgermeister gehalten ist, diesem Verlangen zu entsprechen. Diese Interpretation ist auch schon darum vorzuziehen, weil es die Gemeindeordnung doch gewiß nicht richtig interpretiren heißt, wenn man darin finden will, daß die Gemeindeversammlungen beschränkt, und möglichst wenige gehalten werden sollen. Vielmehr muß, da die Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung dasjenige Mittel ist, wodurch am besten der Sinn und Willen der Gemeindeordnung sich darstellt, jeder einzelne Satz derselben dahin interpretirt werden, daß eine Gemeindeversammlung statt finden muß, so oft es die Umstände rathlich machen.

Schließlich muß ich noch mein Bedauern, andererseits aber auch meine Freude aussprechen; ein Bedauern, daß

in dieser Sache, wo man doch in keiner Weise an politische Ansichten denken konnte, ein Staatsbeamter sich nicht entblödet hat, in einem Bericht darauf aufmerksam zu machen, daß Diejenigen, die petitionirten, nicht zu den Conservativen gehörten. Sie gehören also zu den Demokraten, und jener Ausdruck heißt nichts Anderes, als der Beamte wolle die Behörde auffordern, ihr Gesuch abzuweisen. Ich bedaure, daß dies so kam, habe aber auch wieder eine Freude darüber, weil es mir beweist, wie es in unserem Lande zugeht, wo man sich nicht scheut, von gewissen Staatsstellen aus solche Gründe vorzubringen, um seine Ansichten und Meinungen und Persönlichkeiten durchzusetzen, so daß wohl der Glaube verbreitet werden mußte, daß überall Derjenige, der zu den Volksfreunden gehört und an der Verfassung festhält, zugleich Derjenige ist, der bei allen Staatsstellen kein Recht findet. Es wäre wahrlich an der Zeit, daß ein Ministerium dem Lande eine öffentliche Satisfaction gebe, für einen solchen Bericht, der aus der Mitte einer Beamtung hervorging.

**K n a p p.** Ich bedaure, daß dieser Gegenstand wiederholt hier zur Sprache kommt, denn man hätte dem Wunsche der Gemeinde Sandhofen längst entsprechen sollen. Alles was verboten ist, schmeckt am besten, und würde man diese Leute hören, so wäre die Frage entschieden. Was übrigens die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß die Gegner des Gesützwesens von selbst noch Satisfaction finden werden, denn das sogenannte Sprunggeld hebt das Landesgestüt, ohne weiteres Zuthun, von selbst auf. Sodann frage ich aber, was eigentlich mit dem Weidareal in Sandhofen geschehen soll, und ob man etwa auch dort die Absicht hat, es zu verschleudern? Wenn es auf Rechnung der Gemeinde verpachtet werden soll, so würde ich nichts dagegen haben, allein wenn eine förmliche Vertheilung unter die Bürger erfolgen sollte, so müßte ich mich dagegen erklären.

**B i s s i n g.** Obgleich die Abg. Hecker, Sander und Bassermann die Ansichten des Abg. Junghanns widerlegt haben, so erlaube ich mir doch noch einige Bemerkungen. Der Hr. Abgeordnete hat auf den §. 38 der Gemeindeordnung nicht viel Gewicht gelegt. Ich habe es in meinem Bericht auch nicht gethan. Nach dem Wortlaut dieses Paragraphen hat der Abg. Junghanns allerdings Recht; allein nach dem Geiste desselben hätte auf eine erhobene Beschwerde der Bürger in Sandhofen eine Gemeindeversammlung stattfinden sollen. Was nun aber den §. 39 betrifft, so kann dießfalls gar kein Zweifel obwalten. Wenn der Abg. Junghanns sagt, daß erst dann der Gegenstand an die Gemeindeversammlung kommen müsse, wenn ein Antrag, den der Gemeinderath bei dem kleinen Ausschuss ge-

stellt hat, durchgefallen sei, so verwechselt er den §. 37 mit dem §. 39. Der erstere handelt allerdings von solchen Fällen, wo ein Gegenstand von dem Gemeinderath an den kleinen Ausschuss gebracht wird, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit die Gemeinde entscheiden muß. Mit dem §. 39 verhält es sich aber anders. In dem speziellen Falle hat der kleine Ausschuss den Gegenstand, der von 57 Bürgern an den Gemeinderath gebracht wurde, selbstständig aufgenommen und behandelt, und seinen Antrag für sich gestellt, indem er glaubt, daß in dieser speziellen Angelegenheit es nothwendig sei, die Gemeinde zu hören und dazu gibt ihm der §. 39 das Recht. Wenn die Regierung vielleicht gar, wie es den Anschein hat, der Meinung seyn sollte, daß die Staatsbehörde das Recht habe, erst darüber zu erkennen, ob ein Gegenstand vor die Gemeinde gehöre, so verträgt sich dieß durchaus nicht mit dem Geiste der Gemeindeordnung, und namentlich nicht mit dem §. 151, worin vorgeschrieben ist, unter welchen Bedingungen die Genehmigung der Staatsbehörde eintreten müsse, wenn Beschlüsse von der Gemeinde gefaßt werden.

Den andern von dem Abg. Junghanns angeführten Grund, daß eine Gemeindeversammlung wirklich gehalten worden, muß ich zugeben, allein nicht, wie er behauptet, im Jahr 1841, sondern im Jahr 1835, oder gar im Jahr 1833 fand eine solche Gemeindeversammlung statt, was einen himmelweiten Unterschied ausmacht.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen; auch auf den Antrag des Abg. v. J y s t e i n beschloffen, zugleich eine Abschrift des Commissionsberichts dem Gr. Staatsministerium mitzutheilen.

Schluß der Sitzung.

#### Berichtigungen.

Seite 971, Zeile 26, statt: „der staatsrechtliche Grund,“ soll es heißen: „der strafrechtliche Grund.“

Seite 975, im §. 2, Zeile 8 von oben, statt: gemachte Besorgniß, soll es heißen: „gerechte Besorgniß.“

Seite 975, Zeile 6 von unten, statt: „von 1831,“ soll es heißen: „vor 1831.“

Seite 977, Zeile 11, ist das Wörtchen „und“ vor den Worten: „mit einer Mehrheit von zwei Dritttheilen“ zu streichen.

Seite 977, Zeile 15 von oben, statt: „die Vergleichung der Gerichtsbarkeit,“ soll es heißen: „die Verleihung der Gerichtsbarkeit.“

Seite 979, Zeile 4 von oben, statt: „nur Verschlechterung,“ soll es heißen: „die Verschlechterung.“